

Bayerisches Staatsministerium des  
Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom    Unser Zeichen  
KI.0040.18                                    C2-2116-6-7  
05.02.2019

**Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, openPetition gGmbH in 10405 Berlin vom  
24.01.2019;  
Änderung der Kampfhundeverordnung**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

mit der Eingabe begehrt der Petent eine Änderung der bestehenden bayerischen Kampfhundevorschriften dahingehend, dass die Kampfhunderasseliste erweitert, ein Wesensgutachten für Kategorie 2 Hunde bereits im Alter von zehn anstatt wie bisher 18 Monaten verlangt und für Kampfhunde ein verpflichtender Sachkundennachweis („Hundeführerschein“) eingeführt wird.

Dazu nehme ich wie folgt Stellung:

Erweiterung der Kampfhunderasseliste

Im Freistaat Bayern regeln Art. 18, 37 und 37a des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und die Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (sogenannte Kampfhundeverordnung) die Haltung von Hunden und Kampfhunden.



Bayerischer Landtag Landtagsamt Maximilianeum 81627 München

Landtagsamt

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
openPetition gGmbH  
Greifswalder Straße 4  
10405 Berlin

29.07.2019  
KI.0040.18

**Änderung der Kampfhundeverordnung  
Eingabe vom 24.01.2019**

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat Ihre Eingabe in der öffentlichen Sitzung vom 10.07.2019 beraten und beschlossen,

**die Eingabe aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt zu betrachten (§ 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).**

Der Ausschuss hat zu Ihrer Eingabe beiliegende Stellungnahme des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration eingeholt. Die Überprüfung kam zu dem Ergebnis, dass Ihrem Anliegen aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden kann.

Der Ausschuss hält nach eingehender Beratung diese Stellungnahme für zutreffend und sieht deshalb keine Möglichkeit, Ihrer Eingabe zum Erfolg zu verhelfen.

Die Stellungnahme, die die Grundlage für das Beratungsergebnis darstellte, fügen wir zu Ihrer Kenntnisnahme bei.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage  
1 Stellungnahme



Nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LStVG ist für die Haltung eines Kampfhundes die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich. An die Erteilung dieser Erlaubnis hat der Gesetzgeber strenge Anforderungen gestellt. Eine Gemeinde kann eine Kampfhundeerlaubnis nur erteilen, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachweist, gegen seine Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz ausgeschlossen sind. Die Vollzugsbehörden sind angehalten diese strengen Voraussetzungen in der Praxis restriktiv zu handhaben.

Welcher Hund ein Kampfhund ist, richtet sich nach der sogenannten Kampfhundeverordnung, deren Ermächtigungsgrundlage in Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 LStVG enthalten ist. Diese Verordnung bestimmt in § 1 Abs. 1 fünf Rassen und Gruppen von Hunden, bei denen (und deren Kreuzungen mit anderen Hunden) die Kampfhundeeigenschaft unwiderlegbar vermutet wird (sog. Kategorie 1 Hunde). Bei den in § 1 Abs. 2 der Verordnung genannten Rassen, deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden, ist hingegen die Kampfhundeeigenschaft widerlegbar (sog. Kategorie 2 Hunde). Dies geschieht nach Absolvierung eines positiven Wesenstest durch Ausstellung eines Negativzeugnisses. Ergänzend zu dieser rassespezifischen Einstufung erlaubt § 1 Abs. 3 der Verordnung die Einordnung eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aufgrund seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit.

In die Verordnung wurden dabei die Hunderassen aufgenommen, bei denen eine Anlage zu gesteigerter Aggressivität gegenüber Menschen und anderen Tieren vorhanden ist und die zugleich aufgrund ihrer Körpergröße und ihrer Beißkraft ein gewisses Gefahrenpotenzial darstellen können. Für eine Erweiterung der Liste wird derzeit kein Bedarf gesehen.

Auch bei sonstigen gefährlichen Hunden, die keine Kampfhunde sind, können auf der Grundlage des geltenden Rechts besondere Anforderungen an den Halter und die Haltung gestellt werden. So können die Gemeinden auf Grundlage des Art. 18 Abs. 2 LStVG im Einzelfall u. a. eine Anlein- und Maulkorbpflicht für Hunde unabhängig von deren Größe anordnen. Weiter können auch persönliche Anforderungen an die Eignung des Hundehalters oder Hundeführers gestellt werden.

Ganz allgemein können die Gemeinden gem. Art. 18 Abs. 1 LStVG zur Verhütung von Gefahren unter anderem für Leben und Gesundheit durch Verordnung das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen einschränken. Als große Hunde gelten hierbei Tiere mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm (vgl. Nr. 18.1 der Vollzugsbekanntmachung zum LStVG).

Weiterhin gestattet Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) den Gemeinden, die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen (z. B. Kinderspielplätze, Grünanlagen, Parkanlagen) durch Satzungen zu regeln.

#### Wesenstest bei Kategorie 2 Hunden im Alter von zehn Monaten

Bei jungen Hunden können gesicherte Aussagen zu deren Wesen hinsichtlich des Vorliegens einer gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit ab Eintritt der Geschlechtsreife getroffen werden, was in der Regel ab einem Alter von ca. 18 Monaten der Fall ist. Dementsprechend erhalten junge Hunde der Kategorie 2 ein befristetes (vorläufiges) Negativzeugnis und müssen nach dem 18. Lebensmonat den Wesenstest ablegen. Für den Fall, dass ein Hund der Kategorie 2 vor dem 18. Lebensmonat in einen Beißvorfall verwickelt ist oder anderweitig als aggressiv auffällt, kann diesem mit Maßnahmen auf der Grundlage von Art. 18 Abs. 2 LStVG begegnet werden. In so einem Einzelfall wäre auch die vorzeitige Anordnung des Wesenstests möglich. Einen Wesenstest im Alter von zehn Monaten zu verlangen und ein zweites Gutachten im Alter von 18 Monaten, wird als nicht sachgerecht erachtet.

#### Einführung eines Sachkundenachweises („Hundeführerschein“) für Kampfhunde

Die Einführung eines verpflichtenden Sachkundenachweises („Hundeführerschein“) für Kampfhunde, über die bestehenden Anforderungen hinaus, halten wir als zusätzliche Maßnahme demgegenüber nicht für erforderlich.

Wie oben bereits dargelegt, werden Kampfhundeerlaubnisse nur unter den sehr strengen Voraussetzungen (berechtigtes Interesse, Zuverlässigkeit und keine Gefahr für die genannten Rechtsgüter) erteilt. Regelmäßig sind diese Erlaubnisse mit

Auflagen versehen, wie Anlein- und Maulkorbpflicht oder persönliche Anforderungen an die Eignung des Hundehalters oder Hundeführers. Auch kommt die Anordnung von Schulungsmaßnahmen für den Halter zusammen mit seinem Hund infrage.

Kategorie 2-Hunde bedürfen keiner Kampfhundeerlaubnis, sondern erhalten ein Negativzeugnis, wenn sie den Wesenstest bestehen. Die Durchführung des Wesenstests erfolgt regelmäßig im Team Halter und Hund, so dass die Überprüfung der Sachkunde dem Wesenstest immanent ist. Einen zusätzlichen Sachkundennachweis und Aushändigung eines Hundebegleitscheins bedarf es daher nicht.

Insgesamt berücksichtigt die in Bayern geltende Rechtslage in angemessenem Maße einerseits das öffentliche Interesse am Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden, andererseits aber auch das Interesse des jeweiligen Hundehalters bzw. seines Tieres. Gleichwohl haben wir insbesondere vor dem Hintergrund entsprechender Beißvorfälle die Gemeinden nachdrücklich gebeten, von den geschilderten Regelungs- und Anordnungsbefugnissen konsequent Gebrauch zu machen. Dass es trotz der bestehenden Vorschriften im Einzelfall dennoch zu schlimmen Beißunfällen kommt, wird sich bedauerlicherweise auch mit noch so strengen Regelungen nicht immer verhindern lassen.

Mit freundlichen Grüßen

